



3003 Bern, 9. August 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Parkplätze P9 (Steinenbüel) und P16 (Knoten Fracht) – Installation / Erweiterung Parkplatzbeleuchtung sowie Anpassung Schrankenanlagen
Projekt-Nr. 18-03-015

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 30. April 2015 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter Auflagen die definitive Nutzung der Parkplätze P9 (Steinenbüel), P12-100 (Rächtenwiesen) und P16 (Knoten Fracht) gemäss Gesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG). Mit dieser Verfügung wurde u. a. der Bau von Schrankenanlagen auf den Parkplätzen P12-100 und P16 und von 242 zusätzlichen Parkplätzen auf dem P9 genehmigt. Mit Auflage C.1.3.3 wurde zudem verfügt, dass die FZAG aufzuzeigen habe, wie die Bewirtschaftung auf dem P9 sichergestellt werden könne, falls dieser auch Passagieren und Besuchern zugänglich gemacht werde.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 13. Juli 2018 (Eingangsdatum) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für diverse Anpassungen der Parkplätze P9 und P16 ein.

2.2 *Begründung und Projektbescrieb*

Nach Angaben im Gesuch sollen die Parkplätze P9 und P16 mit total 575 Parkplätzen neu während des ganzen Jahres als günstiges Langzeitparking-Angebot in Ergänzung zum P60 genutzt werden können, da mit der Inbetriebnahme des Parkhauses P10 Oberhau nicht vor 2021/2022 gerechnet werden kann (Verzögerung aufgrund Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht).

Auf dem P9 soll die in der Plangenehmigung vom 30. April 2015 vorgesehene, aber noch nicht installierte Schrankenanlage an einen neuen Standort verschoben und der Parkplatz mit Abschränkungen versehen werden: Statt der ursprünglich bewilligten Schrankenanlage sind neu je eine separate Ein- und Ausfahrtsschranke vorgesehen. Diese werden so ausgerüstet, dass sie mit den Einsatzparkkarten für Rettungskräfte geöffnet werden können. Die Schrankenanlagen kommen auf Betoninseln zu liegen. Für den neuen Kassenautomaten wird ein neues Fundament unter dem bestehenden Bushaltestellendach erstellt.

Aus Gründen der Personensicherheit soll der Parkplatz P9 eine Beleuchtung mit vier neuen Beleuchtungskandelabern erhalten. Diese werden in Standardfundamenten

gemäss Richtlinien TBA eingebunden. Der Mastkopf liegt 12,0 m über Terrain. Die Kandelaber werden mit neuen Elektrorohranlagen über einen Kabelschacht mit einem neuen Verteilerkasten verbunden. Die Beleuchtung des P16 soll erweitert werden. Die Beleuchtungsdauer wird in Abhängigkeit vom Dämmerungsgrad bzw. des Kalendertags der öffentlichen Beleuchtung angepasst.

Um den Verkehr besser zu leiten, sind einzelne Bodenmarkierungen und Verkehrsschilder geplant. Die Parkplatzeinteilung bleibt mit wenigen kleinen Ausnahmen bestehen. Parkplätze werden demarkiert, wo es das Verkehrsregime erfordert; wenn möglich werden sie kompensiert. Die Parkplatzbilanz für den P9 fällt somit neutral aus. Die bestehenden Befestigungen der Flächen mit Walzasphalt, drainierenden Verbundsteinen und lokalen Schotterflächen werden grundsätzlich nicht geändert. Einzig im Bereich der geplanten Einfahrt wird an lokalen Stellen Walzasphalt anstatt Verbundsteine oder Schotter verbaut. An der Gefällesituation und der Entwässerung werden keine Veränderungen vorgenommen.

Auf dem P16 soll die bestehende Abschränkung auf einer Seite erweitert und ein Kassenautomat installiert werden. Zwei neue Kandelaber, einer im Einfahrtbereich, einer im südlichen Teil des Parkplatzes, sollen den P16 optimal ausleuchten. Neben der bestehenden Einfahrt wird eine neue Verteilkabine für die verschiedenen Medien (Elektro, Video, Daten) erstellt. Dazu ist ein neuer Rohrblock zwischen dem bestehenden Kabelschacht und der neuen Verteilkabine nötig. Die Beleuchtungsdauer wird wie beim P9 gesteuert. Die Ticketkasse wird durch einen Unterstand aus Stahl mit Sinus- oder Trapezprofilen als Dach- und Fassadenverkleidung vor der Witterung geschützt.

An der Verkehrssituation des Parkplatzes P16 werden keine Veränderungen vorgenommen. Zwei bestehende Parkplätze müssen für die neue Verteilkabine und den neu zu erstellenden Unterstand aufgegeben werden. Bei der Einfahrt sollen ein neues Verkehrsschild sowie zwei Bodenpfeile den Weg für die Nutzer aufzeigen. Um den Fussgängern einen gesicherten und nicht befahrenen Zugang zu ermöglichen, wird neben dem geplanten Kassenhäuschen ein 1,8 m breiter Zugang aus Walzasphalt realisiert.

Die Baustellen befinden sich landseitig. Die Zufahrt zum P9 erfolgt über die Bimenzältenstrasse, diejenige zum P16 über die Flughafenstrasse. Beide Zufahrten bleiben auch während der Bauzeit uneingeschränkt befahrbar. Der Baubeginn ist für Anfang September 2018, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme für Ende November 2018 geplant.

Die Baukosten für dieses Projekt werden mit Fr. 800 000.– veranschlagt.

2.3 Standorte

Flughafen – Landseite, P9 (Steinenbüel), Grundstück-Kat.-Nr. 5813 und P16 (Knoten Fracht), Grundstück-Kat.-Nr. 6009, beide auf Gemeindegebiet von Kloten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist nach Angaben im Gesuch Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 5813. Die Stadt Kloten ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 6009, ihre Zustimmung zum Vorhaben liegt dem Gesuch bei.

2.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, Mail vom 31. Mai 2018;
- Unbedenklichkeitserklärung Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega), Mail vom 13. Juni 2018;
- Zustimmung der Stadt Kloten als Grundeigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. 6009 (P16) vom 10. Juli 2018;
- Pläne.

2.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 17. Mai 2018 (VPK 03/18) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 13. Juli 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; eine luftfahrtspezifische Projektprüfung war nicht erforderlich.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Am 23. Juli 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG³ am 23. Juli 2018 Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Am 31. Juli 2018 teilte die FZAG mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen und der Stadt Kloten – abgesehen von einem Antrag der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) – keine Einwände habe.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 13. Juli 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 13. Juli 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 17. Juli 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 18. Juli 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 19. Juli 2018; und
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 20. Juli 2018;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 31. Juli 2018.

³ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Parkplätze P9 und P16 dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten nach Art. 2 VIL⁴ als Flugplatzanlagen. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Anpassungen an bestehenden Parkierungsanlagen, die zu keinen wesentlichen Erweiterungen oder Betriebsänderungen des Flughafens führen; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁵ bzw. Art. 2 UVPV⁶ erforderlich.

Die Vorhaben sind örtlich begrenzt und verändern das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Obwohl die Projektstandorte auf der Landseite des Flughafens liegen, darf davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen sind. Zudem hat die Rega als Nachbarin des P9 dem Vorhaben bereits im Voraus zugestimmt. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁷. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ggf. nach USG⁸, NHG⁹ und ArG¹⁰ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Anpassungen der Parkplätze P9 und P16 liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons Zürich und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um Anpassungen bestehender Flugplatzanlagen auf der Landseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

¹⁰ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da es sich beim Vorhaben um Anpassungen an bestehenden Parkierungsanlagen auf der Landseite des Flughafens handelt, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Anträge der Kantonspolizei*

Die verkehrstechnische Abteilung (VTA) der Kantonspolizei hat das Vorhaben der FZAG aus verkehrstechnischer Sicht geprüft und stimmt ihm unter den nachstehenden Anträgen zu:

- [1] Durch den Bau der neuen Abschränkung (Zaun) dürften die notwendigen Sichtweiten bei den Ein- und Ausfahrten und im Knotenbereich nicht eingeschränkt werden bzw. sie seien sicherzustellen;
- [2] um die Verkehrsführung zu verbessern und um zu verhindern, dass es bei der Zufahrt zur Schrankenanlage P9, die sich im Bereich eines 3-armigen Knotens befindet, zu Konfliktsituationen kommt, seien eventuell weitere bauliche Massnahmen (z. B. Trennelemente) nötig; und
- [3] die Details bezüglich Signale und Markierungen, insbesondere die Anpassung des Fahrregimes im Bereich P9, würden in der Ausführungsphase durch ihren Spezialisten vor Ort festgelegt; die FZAG werde ersucht – dem Baufortschritt entsprechend – frühzeitig mit der VTA Kontakt aufzunehmen.

Diese Anträge erscheinen zweck- und verhältnismässig. Sie wurden von der FZAG denn auch nicht bestritten und werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

Auch die Stabsabteilung der Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände vorzubringen. In Absprache mit der VTA verweist sie auf deren Stellungnahmen und beantragt, folgende Bestimmungen in die Plangenehmigung aufzu-

nehmen, um zeitgerechte Interventionen zu gewährleisten:

- [1] Die Durchfahrt vom Steinbuelweg auf die Bimenzältenstrasse und in umgekehrter Richtung sei sicherzustellen;
- [2] temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekanntzugeben, damit deren Auswirkungen für Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten;
- [3] die Schrankenöffnung müsse mit den Parkkarten für Dienstfahrzeuge der Flughafenpolizei bedient werden können; und
- [4] wesentliche Projektänderungen seien ihr auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Gemäss Angaben im Gesuch bleiben die Zufahrten zum P9 und zum P16 auch während der Bauzeit uneingeschränkt befahrbar und die Schrankenanlagen am P9 und P16 können mit den Einsatzparkkarten für Rettungskräfte geöffnet werden. Da mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen zu realisieren ist, und Projektänderungen zu melden sind, erübrigt sich die Übernahme der Anträge [1], [3] und [4] als Auflagen. Der Antrag [2] erscheint zweckmässig und wird in Ergänzung der Anträge der VTA als Auflage übernommen.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme stellt die Stadt Kloten fest, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht sei nichts gegen das Projekt einzuwenden; es seien keine Auflagen erforderlich.

SRZ hält fest, die Zu- und Wegfahrt für Einsatzfahrzeuge müsse mit der Einsatzparkkarte der FZAG jederzeit gewährleistet sein und wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren zur Prüfung vorzulegen.

Für diese Anträge von SRZ gilt das oben zu den Anträgen der Kantonspolizei Gesagte, weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV¹¹, Art. 82 UVG¹² und die VUV¹³. Das AWA empfiehlt, das Vorhaben ohne Auflagen seinerseits zu genehmigen.

¹¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹² Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹³ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

2.9 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ prüfte das Gesuch und beantragt, als Auflage sei in die Plangenehmigung aufzunehmen, dass die Bedienelemente (Geldeinwurf, Display, Parkkartenausgabe, Tastatur und Display für bargeldlose Zahlung) maximal 1,1 m ab Boden liegen dürfen.

Dem Antrag der BKZ hält die FZAG entgegen, die beiden Parkplätze P9 und P16 seien nur während den Wochenenden benutzbar, wobei vorgängig eine online-Reservation und -bezahlung erforderlich sei. Die beiden Kassenautomaten dienen ausschliesslich der Nachzahlung von Parkgebühren per EC-, Post- oder Kreditkarte. Zudem könnten Nachzahlungen auch direkt an den Ausfahrtsäulen per Kreditkarte getätigt werden. Im Übrigen biete die FZAG am Flughafenkopf viel zentraler gelegene sowie überdachte Parkplätze für Behinderte in genügender Anzahl an. Sie erachtet im vorliegenden Fall daher die Forderung der BKZ als unverhältnismässig und beantragt, die Forderung der BKZ nicht als Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Antrag der BKZ auf die Bestimmungen des BehiG¹⁴ stützen. Nach Art. 11 BehiG kann die Entscheidbehörde aber auf die Anordnung der Beseitigung einer Benachteiligung im Sinne des BehiG verzichten, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand steht. Zudem muss die Entscheidbehörde ein konzessioniertes Unternehmen verpflichten, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten (Art. 12 Abs. 3 BehiG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Überlaufparkplätze in absoluten Spitzenzeiten, die im Voraus gebucht und bezahlt werden müssen und die weit weg vom Flughafenkopf liegen. Dort hat das UVEK regelmässig Parkplätze für Behinderte angeordnet; es sind daher effektiv zahlreiche wesentlich besser erschlossene Parkplätze für Behinderte vorhanden. Aus diesem Grund verzichtet das UVEK im vorliegenden Fall darauf, den Antrag der BKZ als Auflage in das Dispositiv zu übernehmen.

2.10 *Bautechnische Umweltschutzanforderungen*

Das Vorhaben hat keine signifikanten Umweltauswirkungen. Zudem liegen den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Zusammen mit

¹⁴ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

dem GEK¹⁵ für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Auflagen erübrigen sich an dieser Stelle.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für die Anpassungen an den bestehenden Parkieranlagen P9 und P16 auf der Landseite des Flughafens erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

¹⁵ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5¹⁷).

Weder der Kanton Zürich noch die Stadt Kloten machen im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MWSt.) Fr. 151.20

Die geltend gemachte Gebühr der BKZ für die Prüfungs- und Behandlungsgebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁷ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Anpassungen an den bestehenden Parkierungsanlagen P9 und P16 auf der Landseite des Flughafens mit den Elementen:

a) P9

- Erstellung von vier neuen Beleuchtungskandelabern inkl. erforderliche Werkleitungen und Verteilinstallationen;
- Erstellung von je einer neuen Ein- und Ausfahrtsschranke;
- Anpassung der Abschränkung (Umzäunung);
- Erstellung eines neuen Kassenautomaten bei der bestehenden Bushaltestelle; Anpassung des Verkehrsregimes und der erforderlichen Signalisationen;

b) P16

- Erstellung von zwei neuen Beleuchtungskandelabern inkl. erforderliche Werkleitungen und Verteilinstallationen;
 - Anpassung der Abschränkung (Umzäunung);
 - Erstellung eines neuen Kassenautomaten mit Unterstand; und
 - Anpassung des Fussgängerzugangs und der erforderlichen Signalisationen;
- wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Landseite, P9 (Steinenbüel), Grundstück-Kat.-Nr. 5813 und P16 (Knoten Fracht), Grundstück-Kat.-Nr. 6009, beide auf Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 13. Juli 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, E-Mail, 31.5.18;
- Unbedenklichkeitserklärung Rega, E-Mail, 13.6.18;
- Zustimmung der Stadt Kloten als Grundeigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. 6009 (P16), 10.7.18;
- Plan Nr. 18931, Situation, P9 / P16, Parkplatzbeleuchtung, 1:10 000, FZAG, 26.6.18;
- Plan Nr. 441-150; Parkplatz P9, Bewirtschaftung Parkplatz P9 und P16, Auflageprojekt; Grundrisse/Schnitte, 1:500, Schärli & Oettli AG, Bauingenieure SIA, Flüelastrasse 31b, 8047 Zürich, 12.7.18;
- Plan Nr. 441-151; Parkplatz P16, Bewirtschaftung Parkplatz P9 und P16, Auflageprojekt; Grundrisse/Schnitte, 1:500, Schärli & Oettli AG, 8047 Zürich, 12.7.18.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Auflagen der Kantonspolizei und anderer Blaulichtorganisationen*

- 2.2.1 Temporäre Änderungen der Verkehrswege in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei und SRZ frühzeitig bekanntzugeben.
- 2.2.2 Durch den Bau der neuen Abschränkung (Zäune) sind die notwendigen Sichtweiten bei den Ein- und Ausfahrten und im Knotenbereich sicherzustellen bzw. dürfen nicht eingeschränkt werden.
- 2.2.3 Die Details bezüglich Signale und Markierungen, insbesondere die Anpassung des Fahrregimes im Bereich P9, werden in der Ausführungsphase durch einen Spezialisten der VTA vor Ort festgelegt; die FZAG wird ersucht – dem Baufortschritt entsprechend – frühzeitig mit der VTA Kontakt aufzunehmen.
- 2.2.4 Um die Verkehrsführung zu verbessern und um zu verhindern, dass es bei der Zufahrt zur Schrankenanlage P9, die sich im Bereich eines 3-armigen Knotens befindet, zu Konfliktsituationen kommt, sind eventuell weitere bauliche Massnahmen (z. B. Trennelemente) umzusetzen.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr der BKZ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 151.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.